

Geschäftsverzeichnisnr. 4097
Urteil Nr. 136/2007 vom 7. November 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 731 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2006 in Sachen M.-A. S. und D.S. gegen L.L. und andere, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 731 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorsieht, dass nur Verwandte im rechtlichen Sinne erben können, wodurch eine offensichtliche Ungleichheit geschaffen wird zwischen Personen, deren Abstammungsverhältnis nicht feststeht und die bis zum Alter von 48 Jahren eine Vaterschaftsermittlung veranlassen können, und zwar ohne Rücksicht auf die soziale Realität, auf deren Grundlage sie die rechtliche Abstammung feststellen lassen können, und anschließend ihre Erbansprüche vorbehaltlos geltend machen können, und jenen Verwandten, deren rechtliche Abstammung bereits feststeht, wobei aber die soziale Realität der biologischen Realität entspricht, die nach dem Alter von 22 Jahren keine Vaterschaftsermittlung mehr veranlassen können und von der Geltendmachung von Erbansprüchen ausgeschlossen werden, während diese ungleiche Behandlung weder aufgrund des Grundsatzes des ‘Friedens in der Familie’ und des ‘Interesses des Kindes’ noch aufgrund der Grundsätze des belgischen Erbrechts gerechtfertigt werden kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 731 des Zivilgesetzbuches. Diese Bestimmung, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1981 zur Abänderung der Erbrechte des hinterbliebenen Ehepartners, lautete vor ihrer Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2007 « zur Abänderung - was die Regelung des Erbrechts des hinterbliebenen gesetzlich zusammenwohnenden Partners betrifft - des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. August 1988 über die Erbschaftsregelung für landwirtschaftliche Betriebe im Hinblick auf die Förderung ihrer Kontinuität »:

« Die Erbschaften fallen den Kindern und Nachkommen des Verstorbenen, seinem weder von ihm geschiedenen noch von Tisch und Bett getrennten Ehepartner, seinen Verwandten in aufsteigender Linie und seinen Verwandten in der Seitenlinie zu in der Reihenfolge und gemäß den Regeln, die nachstehend festgelegt sind ».

B.1.2. Nach Darlegung des vorlegenden Richters ergebe sich aus dieser Bestimmung, dass nur die Nachkommen, deren Abstammungsverhältnis gemäß den Regeln des Zivilgesetzbuches festgestellt worden sei, für die Erbschaft in Frage kämen, während die Nachkommen, deren biologisches Abstammungsverhältnis zum Verstorbenen nur faktisch festgestellt worden sei, ausgeschlossen würden. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in dieser Auslegung.

B.1.3. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, zwei Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen, und zwar einerseits diejenigen, deren Abstammungsverhältnis nicht festgestellt wurde und die bis zum Alter von 48 Jahren eine Vaterschaftsermittlung durchführen lassen sowie anschließend ihre Erbansprüche ohne Vorbehalt geltend machen können, und andererseits diejenigen, deren rechtliche Abstammung feststeht und die nach dem Alter von 22 Jahren keine Vaterschaftsermittlung mehr durchführen lassen und keine Erbansprüche mehr geltend machen können.

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2.1. Der Ministerrat führt an, dass die präjudizielle Frage unzulässig sei, weil der Behandlungsunterschied, zu dem der Hof befragt werde, sich aus den Regeln über die Abstammung, insbesondere Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, und nicht aus der fraglichen Bestimmung ergebe.

B.2.2. Es ist jedoch festzustellen, dass der Hof nicht dazu befragt wird, dass es einer Kategorie von Personen unmöglich ist, das Abstammungsverhältnis zu ihrem biologischen Vater ermitteln zu lassen, sondern dazu, dass gemäß Artikel 731 des Zivilgesetzbuches in der Auslegung durch den vorlegenden Richter nur die Nachkommen, deren Abstammungsverhältnis gemäß den Regeln des Zivilgesetzbuches festgestellt wurde, für die Erbschaft in Frage kommen, unter Ausschluss der Nachkommen, deren Abstammungsverhältnis faktisch festgestellt wurde.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates müsse die vorliegende Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückverwiesen werden, damit geprüft werde, welche Auswirkungen das Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » sowie die Artikel 367 bis 374 des

Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) auf die vor diesem Richter anhängige Rechtssache hätten.

B.3.2. Weder das vorerwähnte Gesetz vom 1. Juli 2006, noch die Artikel 367 bis 374 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ändern Artikel 731 des Zivilgesetzbuches ab. Folglich besteht kein Grund, die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen.

B.4. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter sind nur Nachkommen, deren Abstammungsverhältnis gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches festgestellt worden sei, erbberechtigt.

B.5.2. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Regelung der Anerkennung und der gerichtlichen Feststellung der Abstammung mütterlicherseits und väterlicherseits enthalten eine Reihe von Einschränkungen, Formvorschriften und Verfahrensgarantien.

B.5.3. Diese Regeln schließen nicht aus, dass das Abstammungsverhältnis noch nach dem Tod einer Person festgestellt wird. Gemäß Artikel 314 Absatz 5 (in Bezug auf die Mutter) und Artikel 324 Absatz 2 (in Bezug auf den Vater) des Zivilgesetzbuches kann in Ermangelung des Besitzes des Standes der Beweis der Abstammung auf dem Rechtsweg angetreten werden. Die Feststellung einer Abstammung *post mortem* erfolgt auf dem Rechtsweg (Artikel 331^{septies} des Zivilgesetzbuches) nach einem Verfahren, in dem der Richter selbst von Amts wegen « eine Blutuntersuchung oder jede andere Untersuchung nach bewährter wissenschaftlicher Methode anordnen » kann (Artikel 331^{octies} des Zivilgesetzbuches). Im Übrigen beinhaltet gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht zu wissen, von wem man abstammt (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz).

B.6.1. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht auch hervor, dass eine Bestimmung, die ein Kind, dessen Abstammungsverhältnis nach dem Tod seines Vaters festgestellt wird, von dessen Erbfolge ausschließt, nicht mit den Artikeln 8 und 14 der Konvention vereinbar ist, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführt zwischen einerseits solchen Kindern und andererseits ehelichen Kindern und Kindern, die vor dem Tod anerkannt werden (EuGH, 3. Oktober 2000, *Camp und Bourimi* gegen Niederlande).

B.6.2. Diesbezüglich ist jedoch zu bemerken, dass die fragliche Bestimmung es nicht verhindert, dass ein Kind, dessen Abstammungsverhältnis nach dem Tod seines Elternteils festgestellt wird gemäß den Regeln des Zivilgesetzbuches, erbberechtigt wird. Artikel 828 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt im Übrigen: « Erben, deren Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen nicht feststeht und die ihre Rechte nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Nachlasseröffnung geltend gemacht haben, können weder die Gültigkeit der später im guten Glauben durch die anderen Erben oder Vermächtnisnehmer vorgenommenen Handlungen anfechten, noch ihren Anteil *in natura* an den Gütern, die Letztere nach diesem Datum veräußert oder aufgeteilt haben, einfordern ». Sie können jedoch den Gegenwert dieser Güter fordern, sowie ihren Anteil *in natura* an den Gütern, die nicht veräußert wurden. Außerdem können sie die Gültigkeit der Handlungen anfechten oder ihren Anteil *in natura* einfordern, sofern sie ihre Rechte innerhalb von sechs Monaten nach der Nachlasseröffnung angemeldet haben. In jedem Fall behält ein Erbe, der nicht an der Verteilung des Nachlasses beteiligt wurde, das Recht, den Gegenwert seines Anteils zu fordern (Artikel 828 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

B.6.3. Die fragliche Bestimmung unterscheidet weder zwischen ehelichen und natürlichen Kindern, noch zwischen unehelichen und anderen Kindern; sie sind in gleichem Maße erbberechtigt. Sie verlangt in der Auslegung durch den vorlegenden Richter nur, dass das Abstammungsverhältnis rechtlich festgestellt wird, was an sich nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.7. Aus dem Urteil, mit dem der Hof befragt wird, sowie aus der Angabe des Alters von 22 Jahren in der präjudiziellen Frage geht jedoch hervor, dass die Kläger vor dem vorlegenden Richter die Vaterschaft desjenigen, den sie als ihren biologischen Vater ansehen, nicht anerkennen lassen können, weil Artikel 332 verhindert, dass sie die Vaterschaft desjenigen, der dem Gesetz nach ihr Vater ist, vorher anfechten können.

Es obliegt dem Hof nicht, sich zu dieser Bestimmung zu äußern, die nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage ist und die im Übrigen durch das Gesetz vom 1. Juli 2006, das am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden ist durch das vorerwähnte Gesetz vom 1. Juli 2006 und durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), die nunmehr in Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches aufgenommen worden sind.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 731 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts